

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 55 (1982)

Heft: [12]

Artikel: Welche Erwartungen muss die Privatschule aus der Sicht der Berufsbildung erfüllen, um als Partner bei der Lösung nationaler Bildungsaufgaben gelten zu können?

Autor: Mannhart, T.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-852092>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Welche Erwartungen muss die Privatschule aus der Sicht der Berufsbildung erfüllen, um als Partner bei der Lösung nationaler Bildungsaufgaben gelten zu können?

von T. Mannhart, Chef Amt für Berufsbildung, Zürich

1. Die Privatschule als Partner in der beruflichen Grundausbildung

a) Im Rahmen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG)

(Es geht hier um den Erwerb eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses)

Das Berufsbildungsgesetz regelt die Ausbildung in den Berufen der *Industrie*, des *Handwerks*, des *Dienstleistungsgewerbes* sowie der *Hauswirtschaft*. Gemäss BBG hat die berufliche Grundausbildung das *Ziel*,

- die zur Ausübung eines Berufes notwendigen *Fertigkeiten* und *Kenntnisse* zu vermitteln;
- die *Allgemeinbildung* zu erweitern und
- die *Entfaltung der Persönlichkeit* und des *Verantwortungsbewusstseins* zu fördern.

Sie bildet ferner die *Grundlage zur fachlichen und allgemeinen Weiterbildung*. Gestützt auf das BBG erlässt der Bund die Ausbildungsvorschriften das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement für jeden Lehrberuf ein Ausbildungsreglement, das u. a. *Dauer* und *Inhalt* der Ausbildung festlegt, sowie ein Prüfungsreglement, das u. a. den *Stoff* der Lehrabschlussprüfung vorschreibt. Gleichzeitig erlässt das BIGA den entsprechenden Lehrplan für den beruflichen Unterricht. *Damit sind die Rahmenbedingungen und die Ausbildungsinhalte für rund 300 Berufe gesamtschweizerisch einheitlich geregelt*. Die weitaus wichtigste *Form* der beruflichen Grundausbildung im Sinne des BBG ist die *Berufslehre* in einem privaten oder öffentlichen Betrieb mit gleichzeitigem Besuch der *öff. Berufsschule* (öff.+pr. Trägersch.), wobei die praktische Ausbildung durch überbetriebliche Kurse zur Aneignung grundlegender Fertigkeiten (Einführungskurse) gefördert wird (sog. Betriebs- oder Meisterlehre), sog. duales bzw. triales System bei dem 2 bzw. 3 Ausbildungspartner sich in die Ausbildungsarbeit teilen. Die praktische Ausbildung gemäss Reglement erfolgt im wesentlichen im Lehrbetrieb, während die *öffentl. Berufsschule* für die theoretische Ausbildung gemäss vorgeschriebenen Lehrplänen verantwortlich ist. Der ordentliche *Abschluss* der Berufslehre ist die *Lehrabschlussprüfung*, die für den Lehrling obligatorisch ist. Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das *Fähigkeitszeugnis*, das ihn berechtigt, sich als gelerntem Berufsangehörigen zu bezeichnen. (Der Abs. der CAP darf somit einen ges. gesch. Titel führen.)

Dieser *eidgenössisch anerkannte Abschluss* der beruflichen Grundausbildung kann aber nicht nur von Absolventen einer Berufslehre, sondern gemäss Artikel 41 BBG auch von *Personen ohne Berufslehre* und von *Schülern privater Fachschulen* erworben werden: Das BBG ermöglicht es also, dass *subsidiär* zur Ausbildung in der Berufslehre das Fähigkeitszeugnis auch auf anderem

Wege z. B. durch eine Ausbildung in der PS kombiniert mit Berufspraxis erworben werden kann.

Damit können *besondere Bildungsbedürfnisse* befriedigt werden.

– Mündige Personen, die den Beruf nicht nach diesem Gesetz erlernt haben, *gemäss 41.1., werden zur Lehrabschlussprüfung zugelassen*, wenn sie mindestens anderthalbmal so lang im Beruf gearbeitet haben, als die vorgeschriebene Lehrzeit beträgt. Sie müssen sich ausserdem darüber ausweisen, dass sie den beruflichen Unterricht besucht oder die Berufskennnisse auf andere Weise erworben haben (Art. 41 Abs. 1 BBG).

– Schüler privater Fachschulen werden *zur Lehrabschlussprüfung zugelassen*, wenn ihre Ausbildung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entspricht (Art. 41 Abs. 2 BBG).

Neben den öffentl. Berufsschulen können somit grundsätzlich auch *Privatschulen Erwachsene* ohne Berufslehre gemäss Art. 41 Abs. 1 *auf die Lehrabschlussprüfung vorbereiten*. Meines Wissens werden heute jedoch von Privatschulen keine derartigen Kurse angeboten, wobei die Nachfrage wohl schwer zu beurteilen ist. Wahrscheinlich fehlt es auch an Informationen über diese Ausbildungsmöglichkeit.

Demgegenüber besteht im Bereich der Büro- und der Coiffeurberufe ein verhältnismässig breites *Ausbildungsangebot an privaten Fachschulen*, deren Schüler gemäss *Art. 41 Abs. 2 BBG* zur Lehrabschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Ausbildung den Bundesvorschriften entspricht, d. h. wenn *Ausbildungszeit* und *Ausbildungsinhalt* dem eidg. Reglement bzw. dem Lehrplan für den einschlägigen Beruf entsprechen. Das BIGA hat Richtlinien für die Zulassung von Schülern privater Handelsschulen zur Lehrabschlussprüfung im kaufmännischen Beruf erlassen. Die Erfahrungen mit diesem Ausbildungsweg sind im Kanton Zürich leider oft unbefriedigend. Die Resultate der Privatschulabsolventen an der Lehrabschlussprüfung schwanken zwar von Schule zu Schule und von Jahr zu Jahr, sind aber in den letzten Jahren gesamthaft wesentlich schlechter ausgefallen als die der Absolventen einer Berufslehre. Die Privatschulen müssen sich daher sehr anstrengen, wenn sie auf diesem Gebiet als anerkannter Ausbildungspartner gelten wollen.

– Als weitere Art der beruflichen Grundausbildung gemäss BBG gilt *neben der Berufslehre die Ausbildung in einer öffentlichen oder privaten Handelsschule*, welche die Schüler auf eine berufliche Tätigkeit in einer kaufmännischen Unternehmung, einem Dienstleistungsbetrieb oder einer Verwaltung vorbereitet. Die Ausbildung richtet sich nach dem Lehrplan des BIGA. Die Schüler nicht anerkannter privater Handelsschulen können gemäss Gesetz zu besonderen, von den Kantonen veranstalteten Prüfungen zugelassen werden, die den Prüfungsanforderungen an den anerkannten Handelsschulen entsprechen müssen.

Soviel zur berufl. Grundausbildung im Rahmen des BBG. Sie sehen, dass die Privatschule in diesem Bereich *subsidiär* durchaus einen wertvollen Beitrag leisten kann wenn sie gewisse Erwartungen erfüllt. Ich muss es hier bei einem kurzen Hinweis auf die berufl. Grundausbildung ausserhalb der BBG bewenden lassen, wo die *Privatschule* eine *wichtige Rolle* spielen kann und eine entsprechend *grosse Verantwortung trägt*.

b) *Ausserhalb des BBG* (Beispiel: Ausbildung der Arztgehilfin).

Wegen der mangelnden verfassungsmässigen Grundlage ist es dem Bund verwehrt, die berufliche Grundausbildung umfassend zu regeln. Die Kantone sind andererseits nur teilweise in die vorhandenen Lücken gesprungen. So untersteht beispielsweise die Ausbildung der Arztgehilfinen nicht dem Berufsbildungsgesetz und wird auch nicht von den Kantonen, sondern von der «Verbindung der Schweizer Aerzte» geregelt und überwacht. Der Beruf der Arztgehilfin wird in der Regel in einem zweiteiligen Ausbildungsgang erlernt. Den ersten Teil der Ausbildung, in dem die theoretischen Grundlagen vermittelt werden, absolvieren die Schülerinnen in einer *Privatschule*. Im zweiten Teil leisten sie Arbeit als Praktikantinnen in der Praxis eines Arztes. Am Ende dieses Praktikums müssen sie sich der Abschlussprüfung der Schule stellen. Die «Verbindung der Schweizer Aerzte» anerkennt eine Privatschule, wenn sie sich verpflichtet, die Schülerinnen nach den Richtlinien der «Verbindung» auszubilden. Die Anerkennung kann entzogen werden, wenn die Schule die Anerkennungsbedingungen und die ihr sonst obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht mehr erfüllt. Der Staat ist nicht zuletzt deshalb an einer seriösen Ausbildung der Arztgehilfinen an Privatschulen interessiert, weil er (zumal im Kanton Zürich) den Absolventinnen anerkannter Arztgehilfinenschulen Stipendien gewährt, die angesichts der hohen Schulgelder stark ins Gewicht fallen.

2. Die Privatschule als Partner bei der beruflichen Weiterbildung

Während die Privatschulen in der beruflichen Grundausbildung im Rahmen des BBG neben der Berufslehre nur *subsidiär* zum Zuge kommen und die genannten gesetzlichen und reglementarischen Normen und Lernziele einhalten müssen, herrscht im Bereich der beruflichen Weiterbildung *der Grundsatz der Angebotsfreiheit*. Gemäss Art. 50 BBG soll die berufliche Weiterbildung gelernter und angelernter Personen helfen, ihre berufliche Grundausbildung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen oder zu erweitern und ihre Allgemeinbildung zu verbessern, damit sie ihre berufliche Mobilität steigern und anspruchsvollere Aufgaben übernehmen können.

Im Rahmen dieser Zielsetzung eröffnet sich für Privatschulen als Alternative oder als Ergänzung zum Kursangebot öffentlicher Schulen auf dem Gebiet der beruflichen Weiterbildung *ein vielfältiges Tätigkeitsfeld* (z. B. Weiterbildungskurse in Einzelbereichen wie Sprachen, Rechnungsführung, Planung, Informatik, Recht usw.; Vorbereitungskurse für Berufs- bzw. höhere Fachprüfungen, ganz oder in Teilgebieten in Absprache mit Berufsverbänden; Vorbereitungskurse für den Eintritt in Techniker- oder höhere Fachschulen usw.). Die Privatschulen können und sollen namentlich *besondere oder neu entstehende Bedürfnisse abdecken* und *unkonventionelle Unterrichtsformen anbieten*, die möglicherweise in bestimmten Fällen bessere oder kostengünstigere Lösungen als die traditionellen Angebote ermöglichen (z. B. Fernunterricht).

3. Erwartungen der Öffentlichkeit an die Privatschulen als Partner in der Berufsbildung

Nach dem Gesagten sind die Privatschulen wertvolle Partner bei der Lösung von Berufsbildungsaufgaben, wenn sie insbesondere folgende *Erwartungen* erfüllen:

1. Die *Werbung* der Privatschule ist *unmissverständlich* und enthält *keine irreführende Anpreisungen*. Die Schule verzichtet auf aggressive Verkaufs- und

Vertragspraktiken. Sie verzichtet insbesondere auf den Einsatz von ungebetenen Vertretern (sogenannte Schul- oder Studienberater). Die Schule nennt in ihren Prospekten die Kurspreise sowie eventuelle Einschreibe- und Diplombgebühren und Lehrmittelkosten. Leistung und Preis stehen in einem ausgewogenen Verhältnis.

2. Die Privatschule erfüllt ihre *Aufklärungspflicht*:

- Sie macht insbesondere im Bereich der beruflichen Grundausbildung auf die *öffentlichen Ausbildungsmöglichkeiten* (z. B. Berufslehre) aufmerksam, zumal wenn anzunehmen ist, dass die Bezahlung des Schulgeldes Probleme aufwerfen könnte.
- Sie weist darauf hin, dass *staatliche Stipendien* nur gewährt werden können, wenn keine öffentliche Bildungsstätte zur Verfügung steht oder wenn *der Besuch einer Privatschule aus besonderen persönlichen Gründen angezeigt ist* (z. B. wenn sich zufolge einer ungewöhnlichen Vorbildung der Anschluss an die öffentlichen Institutionen nicht ohne weiteres realisieren lässt, wenn aufgrund des Alters keine öffentliche Schule mehr in Frage kommt oder wenn auf körperliche oder psychische Behinderungen Rücksicht zu nehmen ist).
- Bei Lehrgängen, die gemäss Art. 41 auf die Lehrabschlussprüfung vorbereiten, klärt sie die Interessenten auf, dass die Privatschule die *gleichen Anforderungen stellen muss* wie die öffentliche Ausbildungsstätte, weil ja das gleiche Ausbildungsziel erreicht werden soll. Dieser Hinweis ist insbesondere Interessenten gegenüber am Platz, die wegen mangelnder Intelligenz eine Privatschule besuchen und so den Anforderungen der öffentlichen Institutionen ausweichen wollen.
Die Privatschule darf nicht die Informations- oder Bildungsschwäche der Interessenten ausnützen.
- Sofern die Privatschule jedoch Ausbildungsgänge für weniger Begabte anbietet, klärt sie die Schüler unmissverständlich über das Ausbildungsziel und über den Wert des Diploms auf, auch im Hinblick auf den allfälligen Besuch von Schulen auf Weiterbildungsstufe. Ich denke hier bes. an pr. Handelsschulen, die eine Berufsbildung anbieten, die nicht mit einem anerk. Fähigkeitszeugnis abschliesst.

3. Der *Selektion der Schüler* wird besonders dann grösste Aufmerksamkeit geschenkt, wenn es sich um *Lehrgänge zur Vorbereitung auf eine Prüfung handelt, die hohe Anforderungen stellt* (Lehrabschlussprüfung, Berufs- oder höhere Fachprüfung). Die verhältnismässig grossen Misserfolgsquoten von Absolventen privater Fachschulen an der Lehrabschlussprüfung sind m. E. nicht zuletzt auf eine unsorgfältige Selektion der Schüler zurückzuführen.

4. Die eingesetzten *Lehrer* sind fachlich und didaktisch geschult und gestalten den Unterricht so, dass die Kursteilnehmer die formulierte Zielsetzung erreichen sollten. Die Schulleitung sorgt für eine wirksame Aufsicht über den Unterricht.

5. Die Schule wird *nach pädagogischen Grundsätzen* geführt.

6. Die *Zielsetzung* der angebotenen Kurse wird schriftlich formuliert und den Schülern vor der Vertragsunterzeichnung abgegeben.

7. Die Schulleitung orientiert die Schüler in regelmässigen Abständen – mindestens jedes halbe Jahr – über ihre Leistungen und über ihre Chancen, das

Kursziel zu erreichen. Ist ein erfolgreicher Abschluss in Frage gestellt, führt der Schulleiter mit dem betreffenden Schüler ein Gespräch und empfiehlt ihm den Austritt aus der Schule bzw. den Uebertritt in einen Kurs mit geringeren Anforderungen. Schulen, die gemäss Art. 41 Abs. 2 BBG auf die Lehrabschlussprüfung vorbereiten, und Arztgehilfennenschulen vermitteln den Schülern einen anerkannten Praktikumsplatz.

8. Die Kurse werden *in geeigneten Räumen mit ausreichender Einrichtung* durchgeführt. Die Schule verwendet gutes, zeitgemässes Unterrichtsmaterial.
9. Die Privatschule schliesst mit jedem Schüler einen schriftlichen Vertrag ab, der unter anderem folgende Punkte klar ersichtlich enthält:
 - Recht zum vorbehaltlosen Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsabschluss
 - Kündigungsmöglichkeit jeweils auf Semesterende unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist
 - Möglichkeit zur Bezahlung des Schulgeldes in vierteljährlichen Raten.

Soweit ich mit diesen Forderungen nicht bereits offene Türen einrenne, appelliere ich an Sie, diese Regeln im Interesse der Berufsbildung und des gesamten Bildungswesens und nicht zuletzt im Interesse der Privatschulen, zu beachten. Die Privatschulen tragen gerade auf dem Gebiet der Berufsbildung, die für unser Land von erstrangiger wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung ist, eine besondere Verantwortung.

Ich danke Ihnen für das, was Sie bisher auf diesem Gebiet geleistet haben und wünsche Ihren Bemühungen weiterhin guten Erfolg.

«**Staatsschule und Privatschulen**»

Zwei Zuschriften

Für die freie Initiative

Unter der Rubrik «Zeitfragen» vom 2./3. Oktober gibt *Dr. E. A. Kägi* eine *Standortbestimmung* zur Stellung von Staatsschule und Privatschule. Er vertritt die Auffassung, dass die *Funktion der Privatschulen* eine *subsidiäre* sei, das heisst sie hätten diejenigen Lücken auszufüllen, welche von den Staatsschulen offengelassen werden. Weiter lehnt er eine rechtliche und finanzielle Gleichstellung der Privat- mit den Staatsschulen ab mit der Begründung, «wer seine Kinder in eine Privatschule schickt, sucht eine zusätzliche, eine spezielle Leistung».

Als Begründung führt er an, dass die Staatsschulen eine *einigende, zusammenhaltende Wirkung* auf das Volk ausüben, indem «Kinder aller Eidgenossen diese Jahre (der Kindheit) in der Schule *gemeinsam* erleben». Dies entspricht nicht der Realität. Ein gemeinsames Erleben der Schule können nur die Kinder einer Klasse, bestenfalls einer Schulgemeinde, aber nicht «aller Eidgenossen» haben. Für den Zusammenhalt eines Volkes ist vielmehr etwas anderes entscheidend: Die Förderung des Interesses des Kindes für die Welt und eine soziale Haltung den Mitmenschen gegenüber. Dies kann aber in einer Privatschule ebensogut geübt werden wie in einer Staatsschule. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Privatschule Kinder *aller sozialen Schichten* und möglichst auch *verschiedener Konfessionen* aufnimmt. Dann kann sie als wirkliche Volksschule gelten. Nun wird